

Verbandsbeschwerderecht bei der gezielten Überprüfung (GÜ) und Neuzulassung von Pflanzenschutzmitteln

Position der Industriegruppe Agrar von scienceindustries

August 2019

Ausgangslage

- Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 12. Februar 2018 (1C_312/2017) entschieden, dass den beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen im **Verfahren zur gezielten Überprüfung (GÜ)** von Pflanzenschutzmitteln Parteistellung zukommt und ihnen damit das Verbandsbeschwerderecht nach Art. 12 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) zusteht.
- In der Vernehmlassungsvorlage zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) schlägt der Bundesrat durch eine Anpassung des Art. 160b des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) vor, das Verbandsbeschwerderecht auch beim **Zulassungsverfahren neuer Pflanzenschutzmittel** einzuführen.

Position der Industriegruppe Agrar von scienceindustries:

Für die Industriegruppe Agrar kann die Einführung des Verbandsbeschwerderechtes weitgehende, negative Folgen haben - sowohl für die Industrie als auch für die Landwirtschaft.

Begründung der Position

- **Mit der Einführung des Verbandsbeschwerderechtes wird die Einführung neuer, innovativer Produkte auf dem Schweizer Markt grundsätzlich schwieriger.** Zudem befürchten die Agrarunternehmen, dass die Geheimhaltung und die Vertraulichkeit der eingereichten Daten nicht mehr gewährleistet wird. Beides würde bewirken, dass global tätige Firmen von einem Zulassungsantrag für den vergleichsweise kleinen Agrarmarkt Schweiz künftig komplett absehen könnten. Schweizer Handelsunternehmen (darunter einige KMU) würden aus den gleichen Gründen von ihren ausländischen Zulieferern keine neuen Produkte mehr bekommen. Das ist insbesondere aus der Perspektive eines besseren Umweltschutzes nicht zielführend, da neue Wirkstoffe in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher sind.
- **Die Einführung des Verbandsbeschwerderechtes bremst die Innovationsgeschwindigkeit weiter.** Die Innovationsgeschwindigkeit bei der Entwicklung neuer Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe hat sich in den letzten Jahren markant verlangsamt. Eine Ursache dafür sind auch die immer schärferen Zulassungsanforderungen. Bis ein neues Pflanzenschutzmittel den Markt erreicht, investieren die Unternehmen im Durchschnitt rund CHF 280 Millionen und 8 bis 12 Jahre. In Europa kommt für vier vom Markt genommene Pflanzenschutzmittel gerade ein neues auf den Markt, denn Forschung funktioniert nicht auf Knopfdruck. Das hat Konsequenzen auch für die Landwirtschaft: Je weniger Mittel auf dem Markt sind, desto weniger können Landwirte einen Wirkstoffwechsel vornehmen. Das steigert das Resistenzrisiko.
- **Schon heute sind ausreichende Massnahmen vorgesehen, um Interessenkonflikte zwischen Nutzungs- und Umweltschutzinteressen zu vermeiden.** Bevor Pflanzenschutzmittel auf den Markt kom-

men, müssen diese ein strenges Zulassungsverfahren durchlaufen. Dieses etablierte Vorgehen beruht auf dem Vorsorgeprinzip. D.h.: Pflanzenschutzmittel werden nur bewilligt, wenn sichergestellt wurde, dass diese bei vorschriftsgemässer Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben.

Eine pragmatische Umsetzung ist entscheidend: Vorschlag der Industriegruppe Agrar

Beim Aufsetzen des Zulassungs- wie Überprüfungsprozesses mit Verbandsbeschwerderecht sind zielführende Lösungsansätze zu diskutieren, die einerseits den von Politik und Öffentlichkeit geäusserten Bedenken Rechnung tragen, andererseits eine risikoadäquate und ausreichende Versorgung des Schweizer Marktes mit Pflanzenschutzmitteln ermöglichen. Dazu muss der Prozess der gezielten Überprüfung wie der Neuzulassung eine Handhabung des Verbandsbeschwerderechts beinhalten, die Aspekte wie Wirtschaftlichkeit, Verhältnismässigkeit und Planbarkeit berücksichtigt. Denn auch das Bundesgericht hat klar darauf hingewiesen, dass die Behörden Verzögerungen durch ein straffes Führen des Verfahrens vermeiden sollen.

Für die Agrarunternehmen ist die Klärung des Ablaufs des Verfahrens zentral. Im Folgenden unsere wichtigsten Anliegen:

1. **Fristen:** *Das Verfahren ist straff zu führen - mit klaren Fristen.*
2. **Akteneinsicht/Geheimhaltung:** *Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.* Es darf keinen Zugang zu den Basisstudien gewährleistet werden, sondern nur zu den Zusammenfassungen.
3. **Substantiierung der Einsprache:** *Einsprachen sind mit Studien zu belegen - allgemeine Einwendungen und Anträge sind abzuweisen.*

Im Zulassungsverfahren sind nur Einsprachen zuzulassen, bei denen die Umweltorganisationen mit nach GLP erstellten Studien ihre Einsprachen begründen und damit den Nachweis erbringen, dass diese substantiell sind. In Bezug auf die beanstandeten Punkte unterliegen die Einsprecher also den gleichen hohen Anforderungen wie die Firmen, die eine Zulassung beantragen. Dies ermöglicht fundierte Entscheide durch die Zulassungsbehörden ohne grosse Verzögerungen des Verfahrens. Den Parteien wiederum gibt dies die Möglichkeit, gegen zu grosse Ermessensspielräume rechtlich vorzugehen.

Pflanzenschutzmittel gehören zu den am besten erforschten und geprüften chemischen Stoffen. Sie sichern Erträge und die Qualität der landwirtschaftlichen Produkte. Ihre Anwendung erfordert Verantwortung und Sorgfalt. Landwirtschaft, Industrie und Behörden sind sich dessen bewusst. Auch in Zukunft soll der Pflanzenschutz in der Schweiz verantwortungsvoll und mit Sorgfalt erfolgen. Dafür steht beispielsweise der «Aktionsplan Pflanzenschutzmittel» des Bundes. Bauern und Industrie arbeiten in verschiedenen Projekten zusammen, um unerwünschte Einträge von Pflanzenschutzmitteln in die Umwelt weiter zu reduzieren.

Die **Industriegruppe Agrar** vereinigt Spezialisten im Bereich Pflanzenschutz der Unternehmen BASF Schweiz, Bayer Schweiz, Leu+Gygax, Omya Agro Schweiz, Stähler Suisse und Syngenta Schweiz. Die Gruppe setzt sich für innovative und umweltgerechte Lösungen im Bereich Pflanzenschutz ein.